Fürsorgeerziehung.

Von Direktor Johann Heeger, Wiener Landes-Erziehungsanstalt Eggenburg.

Die in den vorausgegangenen Referaten mehrmals genannten Strafgesetze aus dem Jahre 1885 haben in Österreich eine ganzbestimmt gerichtete Entwicklung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendverwahrlosung und zum Schutze der sittlich gefährdeten Jugend begründet.

Der strafrechtliche Gesichtspunkt bestimmte ursprünglich sowohl die fürsorgerische als auch die pädagogische Seite. Die Verwahrlosung wurde nur als eine Vorstufe der Kriminalität, die Gefährdung als drohender Abstieg auf dem Wege des Verbrechens betrachtet. Die Einrichtungen der Anstalten, die Auswahl des Personales, die Methoden der Anhaltung waren den Einrichtungen des Strafvollzuges nachgebildet. Mit einigen Modifikationen wurden die Erfahrungen aus den Zwangsarbeitsanstalten und Arbeitshäusern in den Besserungsanstalte nangewendet. Man schützte die Gesellschaft vor der verwahrlosten und sittlich gefährdeten Jugend mehr, als man dieser half.

In mehr als vier Jahrzehnten entstand dadurch in der Bevölkerung ein ganz bestimmter Vorstellungskomplex. Alles, was mit Schlechtigkeit, bösen Taten und Verkommenheit der Jugend zusammenhängt, wurde mit den Strafeinrichtungen der Korrektionsanstalten verknüpft. Dieser Vorstellungskomplex ist mit der lebenden Generation gewachsen und geworden. Ihm entspricht, eng verbunden, ein aufwühlendes Gefühl des Entsetzens über die Verworfenheit der Jugend und ein beruhigendes Gefühl der Genugtuung über die Gerechtigkeit der Strafe.

Und doch lag schon in der Gesetzgebung der Keim zu einer anderen Entwicklung und zu einer anderen Auffassung. Der § 16 des Gesetzes vom 25. Mai 1885, RGBl. Nr. 90 bestimmt, daß die Unterbringung in einer Besserungsanstalt auch als Erziehungsmaß nahme von der Pflegschaftsbehörde auf Antrag des gesetzlichen Vertreters bewilligt werden kann. Dieser § 16 steht im Gesetze bescheiden nach den Hauptbestimmungen für die Abgabe in die Besserungsanstalten, der Abgabe auf Grund eines strafgerichtlichen Urteiles bei Minderjährigen und Unmündigen (§§ 7 u. 8).

Schon unmittelbar nach Errichtung der Besserungsanstalten gab es eine erhebliche Zahl solcher § 16-Fälle. Sie wurden im Laufe der Jahrzehnte immer mehr. Schon lange vor der Errichtung der Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige gab es beispielsweise in der Wiener Landeserziehungsanstalt Eggenburg in weitaus überwiegender Zahl § 16-Fälle. Gegenwärtig sind es dort alle Zöglinge bis auf einen.

Damit hat sich trotz der strafrechtlichen Grundlage tatsächlich eine bedeutende Umwandlung vollzogen. Aus den Anstalten für jugendliche Rechtsbrecher sind nach und nach Anstalten zur Erziehung schwererziehbarer Kinder und Jugendlicher geworden. Aus der strafrechtlichen Einrichtung entwickelte sich eine fürsorge-

rische. Eltern, die den Erziehungsschwierigkeiten nicht mehr gewachsen sind, gesetzliche Vertreter, die eine Gefährdung der ihnen anvertrauten Jugend befürchten, übergeben ihre Schutzbefohlenen der Öffentlichkeit zur Erziehung. Aus der strafrechtlichen wurde eine Funktion der Erziehungsfürsorge.

Diese bedeutsame äußere Umgestaltung der Besserungsanstalten vollzog sich trotz der eingangs genannten strafrechtlichen Grundlage, ja sogar auf ihr, und trotz der allgemeinen Vorstellungsverbindung: Besserungsanstalt — Strafhaus für Kinder und Jugendliche. Sie beruht auf einer inneren Notwendigkeit und wurde durch den Weitblick der Gesetzgeber aus dem Jahre 1885 ermöglicht, die durch den Anhang des § 16 an die Aufnahmsbestimmungen den Weg öffneten.

Zu dieser Wesensänderung, die sozusagen von selbst eintrat, kam ein weiterer günstiger Umstand, der ebenfalls in den Strafgesetzen des Jahres 1885 seine Grundlage hat. Die Errichtung und Erhaltung dieser Anstalten wurde den Ländern übertragen. Damit ging ein wesentlicher Teil der strafgesetzlichen Einrichtungen für die Jugend von der Justizverwaltung in die Länderverwaltung über. Es zeigte sich sehr bald, daß dadurch in diesen Anstalten der Geist des Strafvollzuges von dem der Erziehung verdrängt wurde. Immer mehr pädagogische Maßnahmen traten an die Stelle der strafrechtlichen. Schon nach 20jährigem Bestande wurde z. B. die ietzige Wiener Landeserziehungsanstalt in Eggenburg aus einer n.-ö. Landes-Besserungsanstalt in eine n.-ö. Landes erziehungs anstalt umgewandelt (1908). Langsam, unter ganz bedeutenden Schwierigkeiten und mit viel Kosten wurden sowohl die Anlagen, als auch die Einrichtungen dieser und anderer Anstalten ausgestaltet. Der Ausbau der Anstaltsschulen, die Errichtung der Hauswerkstätten, die erst versuchsweise begonnene höhere Ausbildung der Zöglinge in qualifizierten Berufen, sind die Kennzeichen dieser Veränderungen.

Von größter Bedeutung für die Entwicklung der Besserungsanstalten wurde die Entstehung und Entwicklung der Heilpädagogik. Über ihren Zusammenhang mit der Anstaltsfürsorge hat im Rahmen dieser Tagung Prof. Dr. Erwin Lazar gesprochen. Sie setzte in Österreich schon vor dem Kriege mit der planmäßigen Erforschung der Individualitäten ein. Prof. Lazar selbst hat schon in den letzten Jahren vor dem Kriege in der Eggenburger Anstalt und an der heilpädagogischen Abteilung der Wiener Universitätskinderklinik solche Untersuchungen geleitet. Zu gleicher Zeit haben auch in Deutschland die Forschungsarbeiten an den abnormen Kindern und Jugendlichen begonnen. Es waren vorerst psychiatrische Gesichtspunkte der Forschung, die von Prof. Lazar bald durch psychologische und biologische erweitert wurden. Es ist für diese österreichischen Arbeiten der Heilpädagogik kennzeichnend, daß sie sehr früh, viel früher als anderswo solche Erweiterungen und damit bedeutsame Vertiefungen erfuhren. Das Ergebnis dieser Arbeiten und Untersuchungen war mehrfach wichtig:

- Sie boten wertvolle Erkenntnisse über die Ursachen der Jugendverwahrlosung und Jugendkriminalität.
- Sie führten zu fruchtbaren Methoden der Untersuchung und Beurteilung des Einzelfalles (Heilpädagogische Beobachtung und Begutachtung).
- Sie ergaben bedeutsame Richtlinien für die innere Organisation der Erziehungsanstalten (Heilpädagogische Gruppierung).
- Sie zeigten den Weg für die erfolgreiche Erziehungsarbeit und zwar sowohl für die Individual- als auch für die Kollektiv-Erziehung.

Erst mit den Ergebnissen der heilpädagogischen Forschung konnte in der Fürsorgeerziehung ein planmäßiges Erziehungswerk beginnen. Auf ihnen fußen alle weiteren Fortschritte. Durch sie wurden alle späteren Einrichtungen und Maßnahmen mitbestimmt. Es braucht dabei nicht besonders hervorgehoben werden, daß die Heilpädagogik auch die wertvollen Erkenntnisse der Psychoanalyse und der Individualpsychologie verarbeitet hat, die sohin auch für die Entwicklung der Fürsorgeerziehung wirksam wurden.

Fast gleichzeitig mit der Heilpädagogik begannen die so überaus erfolgreichen Bestrebungen zur Verbesserung des Jugendstrafrechtes und des Jugendgerichtsverfahrens, sowie zur Änderung der Auffassungen im Jugendstrafvollzug. Auch sie haben ihre sichtbaren Einflüsse auf die Entwicklung der Fürsorgeerziehung genommen. Die strafgesetzliche Grundlage der Besserungsanstalten stellt an sich schon den engsten Kontakt mit der Jugendgerichtsbarkeit her. Die Untersuchungen und Erfahrungen in den Besserungsanstalten haben nicht zuletzt die Entwicklung des Jugendstrafrechtes mitbestimmt. Bis zum Jahre 1928 waren die Besserungsanstalten für unsere Jugendrichter die Stätten, die den immer mehr zur Geltung kommenden Grundsatz - Erziehung statt Strafe - einigermaßen durchführen konnten. Es ist klar, daß die tragenden Ideen, die zu unserer modernen Jugendgerichtsbarkeit führten, auch ihre Rückwirkungen und Auswirkungen auf die Erziehung in den Besserungsanstalten haben mußten. Es ist in sehr weitem Masse die Möglichkeit unserer Entwicklung der Besserungsanstalten auf der bestehenden strafgesetzlichen Grundlage dem Umtande zu danken, daß schon seit mehr als einem Jahrzehnt die Ideen und Grundlagen unserer jetzigen Jugendgerichtsbarkeit in den Jugendrichtern lebendig und wirksam waren. Wir müssen es daher als eine selbstverständliche Rückwirkung ansehen, daß die durch das Jugendgerichtsgesetz des Jahres 1928 begründeten Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige zum Teil ihre Einrichtungen nach den Erfahrungen der ehemaligen Besserungs-, heutigen Landeserziehungsanstalten ausbauen. Es ist aber eine ebenso selbstverständliche Pflicht der Landeserziehungsanstalten, ihre Erfahrungen diesen Neugründungen zur Verfügung zu stellen, übernehmen doch die Bundesanstalten einen Teil der gesetzlich den Besserungsanstalten zugekommenen Aufgaben.

Die pädagogischen Reformen der letzten Jahrzehnte, ins-

besondere die der Nachkriegszeit, haben ebenfalls ihre Wirkungen auf die Entwicklung der Besserungsanstalten gezeigt. Die wissenschaftliche Pädagogik, die bereits eine noch nicht überall klar erkannte und gewürdigte Entwicklung nahm, hat sich auf die Gestaltung der Erziehung und Bildung unserer Jugend neben gleichgerichteten anderen Faktoren in dem Sinne ausgewirkt, daß sie für den heranwachsenden Menschen im freiheitlich geordneten Staate eine volle Entfaltung seiner Kräfte im Dienste des Ganzen erstrebte. Von den meisten österreichischen Besserungsanstalten sind wir in der glücklichen Lage heute sagen zu können, daß an unserer Arbeit die modernen pädagogischen Bestrebungen nicht spurlos vorübergegangen sind, sondern tiefe und ernste Gestaltung erlebten.

Anders in Deutschland: Pastor Johann Wolff, der Vorsteher des Stephansstiftes in Hannover und Herausgeber des "Monatsboten aus dem Stephansstifte", der Zeitschrift der evangelischen inneren Mission, die eine große Zahl deutscher Fürsorgeerziehungsanstalten führt, hat im April 1929 in einem Aufsatze "Der Kampf um die Fürsorgeerziehung"* erklärt:

Es ist die Tragik unserer Fürsorgeerziehung, daß sie sich an dieser Arbeit (der pädagogischen Reform im oben dargestellten Sinne, Anm.) nicht so hat beteiligen können, wie dies — rückwärts schauend erkennt man es heute deutlich — der Sache wegen wünschenswert und erforderlich gewesen wäre."

Es war eine schwere und nicht gefahrlose pädagogische Versuchsarbeit, die in unseren Anstalten geleistet werden mußte. Kein anderes Gebiet der pädagogischen Versuchsarbeit hat mit ähnlichen Auswirkungen und Gefahren zu rechnen. Es wird die Aufgabe einer späteren Zeit sein müssen, diesen Versuchsweg darzustellen. Es war vom Beginn dieser Versuche klar, daß nur wenige Menschen die Ergebnisse sachlich als pädagogische Arbeit beurteilen können. Es mußte mit Kritik und Urteil von zahllosen anderen Standpunkten gerechnet werden, weil es sich bei diesen Versuchen, insbesondere bei ihren teilweisen und gänzlichen Mißerfolgen, um dissoziale Erscheinungen handelte, die von der Öffentlichkeit nicht als Erziehungsfehler der Zöglinge, sondern als Führungsfehler der Anstaltsorgane angesehen wurden. Trotzdem ist das Ergebnis dieser mutig unternommenen Versuch ein so reiches, daß es die heutige Fürsorgeerziehung sehr wesentlich mitgestaltet hat.

Nach der Untersuchung der wichtigsten Voraussetzungen der Entwicklung soll nunmehr die gegenwärtige Fürsorgeerziehung dargestellt werden.

Es wurde bereits festgestellt, daß heute in den ehemaligen Besserungsanstalten fast ausschließlich, mindestens aber hauptsächlich die Zuweisungen nach dem § 16 als Fürsorgefälle auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen. Dadurch hat sich auch die Gesamtstruktur der Zöglinge verändert. War früher die Verwahrlosung in Familie,

^{* &}quot;Der Monatsbote" 50 Jahrg., 1929, 4. April. Seite 139 u. f.

Schule und Straße das Hauptmotiv der Bewahrung, manchmal auch der Verwahrung in der Anstalt, so ist heute die Erziehungsschwierigkeit in Familie, Schule oder Lehre die Veranlassung zur Nacherziehung in der Anstalt. Hatte früher die Anstaltsunterbringung für die Zöglinge stets auch den Charakter der Strafe, so tritt heute die Aufgabe der Erziehung und Bildung ganz in den Vordergrund. Aus der strafgesetzlichen Maßnahme ist nach und nach eine solche der Erziehungs fürsorge geworden.

Aus der Vielfältigkeit der inneren und äußeren Ursachen, die zur Abgabe in die Anstalt führen, seien nur die allgemeinen zur Kennzeichnung hervorgehoben, ohne damit den anderen ihre Bedeutung nehmen zu wollen.

Die wichtigste und allgemeinste Ursache sehen wir in der Tatsache, daß die meisten unserer Zöglinge aus zerstörten oder unvollständigen Familien stammen.

Von den am 31. Dezember 1929 in der Wiener Landeserziehungs-

anstalt Eggenburg befindlichen 482 Zöglingen waren

verwaist durch Tod beider Eltern 34 d. s. 7,1% verwaist durch Tod des Vaters 117 d. s. 24,3% verwaist durch Tod der Mutter 82 d. s. 17,0% u.n.e.h.e.l.i.c.h 97 d. s. 20,1% aus geschiedenen oder getrennten Ehen 46 d. s. 9,5%

In Summe sind dies Kinder und Jugendliche aus unvollständigen oder zerstörten Familien: 376 von 482, d. s. 78,0%.

Man muß dazu berücksichtigen, daß die statistisch vollständig erscheinenden Familien (22%) tatsächlich zumeist auf dem Wege der Zerstörung sind, bezw. viele außerhalb des Familienverbandes erzogene Kinder aufweisen. Aus der obigen Aufstellung kann noch manch anderer interessante Schluß gezogen werden. So aus dem verhältnismäßig geringen Prozentsatz der Unehelichen, der kleiner ist als der Wiener Durchschnitt. Ferner aus der großen Zahl der Halbwaisen.

Eine schwere Schädigung bedeutet ferner der Alkohol. In den Aufnahmeerhebungen, die von den Jugendämtern vor der Anstaltsaufnahme gemacht werden, finden wir bei mehr als ³/4 unserer Zöglinge Angehörige des engsten Familienkreises als Potatoren bezeichnet. Da infolge der bei uns durchaus nicht tief gehenden Abneigung gegen den Alkoholgenuß und der fast allgemeinen Verbreitung der Trinkunsitten sicher anzunehmen ist, daß nur wirklich maßloses Trinken als auffällig angegeben wird, sind sowohl die Anlageschäden als auch die Milieuschäden durch Alkohol als eine fast allgemeine Ursache der Erziehungsschwierigkeiten anzusehen. Wir haben noch keine genauen Untersuchungen über die Folgen der Alkoholschäden an den Fürsorgezöglingen abgeschlossen, können aber aus den bisherigen Beobachtungen feststellen, daß die schwierigsten Erziehungsfälle in unseren Anstalten die nachweisbar alkoholgeschädigten Kinder und Jugendlichen sind.

Als allgemeine Erscheinung unserer Zöglinge können wir die verschiedenartigsten Erziehungs- und Bildungsrückstände

feststellen, die nicht durch Mängel der Anlagen bedingt, sondern Folgen der inneren und insbesondere der äußeren Verwahrlosungsursachen sind. Sie stellen der Erziehungsarbeit der Anstalt die besonderen Aufgaben.

Das Ziel der Anstaltsarbeit ist neben der möglichsten Behebung dieser Erziehungs- und Bildungsmängel bezw. mit ihr die Erreichung einer normalen sozialen Einordnung. Zu dieser Zielsetzung muß gesagt werden, daß sie eine praktische ist, die sowohl durch die Beachtung id ealer als auch realer Teilziele annähernd erreicht werden kann. Als ideale Teilziele kommen für die öffentliche Erziehungsanstalt natürliche sittliche Ziele, und zwar individuelle, wie soziale in Betracht. Als reale Teilziele müssen Gewöhnung, Aufrichtung von Hemmungen, Ausbildung der körperlichen und geistigen Fähigkeiten und Schulung gelten.

Der Weg, die Methode, zur annähernden Erreichung dieses Zieles kann pädagogisch richtig nur der, möglich ster Aktivität sein. Das Arbeitsprinzip in der Erziehung bestimmt ihn. Zu den Einrichtungen der Bildung (Schulen) und Ausbildung (Werstätten etz.) kommen die überaus wichtigen Einrichtungen zur Arbeitsgewöhnung und der Freizeitbeschäftigung. Ergänzt werden sie notwendig durch besondere Bildungseinrichtungen für freie Wahl (Kurse, Musikunterricht, Vorträge, Vorführungen u. a.) und durch ein System, das besonders für die jugendlichen Zöglinge nach und nach zu der späteren Selbständigkeit im Leben überführt. In der Erziehungsanstalt Eggenburg wurde in jahrelanger Erprobung ein kollektives Progressionssystem ausgebildet, das aus der Gruppierung hervorging und die Zöglinge bei entsprechend langer Bewährung in den unteren Stufen dieser Progression in höhere mit größerer Selbständigkeit führt. Die dritte und höchste Hauptstufe dieser Progression, die außerdem noch Zwischenstufen hat, ist die Selbstverwaltung unter Kontrolle, mit genau gekennzeichnetem Ordnungsrahmen für das Zusammenleben in der Gemeinschaft und Pflichten als Zögling der Anstalt, die den Übergang ins Leben und in die Selbständigkeit vorbereiten soll.

Alle genannten Einrichtungen stellen positive Erziehungsmittel vor. Sie werden ergänzt durch Belohnungen verschiedener Art, wie Urlaube, Ausflüge, Wanderungen, Feste, Taschengelder und schließlich durch die so wichtigen persönlichen Beziehungen der Erzieher zu den Zöglingen, durch die Anteilnahme an ihren großen und kleinen Freuden und Nöten. Ihnen stehen die negativen Erziehungsmittel gegenüber, deren die Fürsorgeerziehung heute noch nicht entraten kann. Die besten und wirksamsten sind die Umkehrungen der positiven Mittel, der Entzug statt der Gewährung, in seinen vielfachen Variationen und Steigerungen vom Sachlichen zum Persönlichen, vom Materiellen zum Ideellen. Von ganz besonderer Bedeutung für die Erziehung zur Verantwortlichkeit ist die Forderung weitestgehender Schadensgutmach ung, sei es durch Bezahlung oder durch Leistung. Negative Erziehungsmittel werden von der Jugend teils als natür-

liche Folgen ihrer Handlungen, teils aber als Strafen empfunden. Es ist ein Gradmesser des Erziehungsfortschrittes bei den Anstaltszöglingen, wie weit die Einsicht in die Notwendigkeit der natürlichen Folgen steigt und damit das Strafempfinden sinkt. Die Anwendung der Erziehungsmittel, der positiven und mehr noch der negativen, muß daher mit möglichster Voraussicht ihrer Wirkungen erfolgen, die wieder auf einer möglichst genauen Kenntnis der Zöglingsindividualitäten und ihrer Verhaltungsweisen fußt. In dieser rechten Anwendung positiver und negativer Erziehungsmittel, ferner in der Erziehung zur Einsicht der natürlichen Folgen beim Zögling liegt die Überwindung der strafrechtlichen Grundlagen der Fürsorgeerziehung. Das ist schwer, aber fruchtbar. Es bedeutet die vollständige Ausschaltung aller Gewaltstrafen aus der Erziehung und muß das Ziel ieder Fürsorgeerziehung sein. Positive und negative Erziehungsmittel würden, nach dem Grade ihrer Wirkung aneinandergereiht, eine unendliche Reihe ergeben, auf der sowohl für jeden einzelnen Zögling, als auch für die Gesamtheit der Zöglinge einer Anstalt ein positiver und ein negativer Endpunkt festgelegt werden könnte. Die natürliche Tendenz einer modernen Erziehung kann nur in der Verkürzung des negativen und Erweiterung des positiven Armes liegen. Die Grenzen dieses Fortschrittes werden aber auch durch andere als erziehliche Momente bestimmt. Das Optimum dürfte aber sicher in einer in nicht zu enge Grenzen gedrängten Auswahlmöglichkeit des verantwortlichen Erziehers liegen. Eine vorschriftsmäßige Festlegung würde ebenso, wie eine auftragsmäßige Anwendung von anderen, als den Erziehern die Erziehung unmöglich machen.

Die gegenwärtige, in den Besserungsanstalten gewordene Fürsorgeerziehung in Österreich ruht auf drei Grundlagen:

Sie hat die Menschen, die sie ausführen können. Das Personal der meisten österreichischen Anstalten wurde in dem letzten Jahrzehnt zur Bewältigung der neuen Aufgaben geschult oder ausgetauscht, soweit es den Anforderungen nicht mehr gewachsen war. Wir haben heute in fast allen ehemaligen Besserungsanstalten Erzieher, Lehrer und Meister, die in überwiegender Mehrheit von der Schwere und Verantwortlichkeit ihres Berufes überzeugt und auch entsprechend geschult sind. Die personellen Voraussetzungen sind im Allgemeinen erfüllt.

Fast alle ehemaligen Besserungsanstalten haben im letzten Jahrzehnt bedeutende Mittel zur Um- und Ausgestaltung ihrer Einrichtungen von den Ländern erhalten. Die Gebäude wurden zweckmäßig adaptiert, Werkstätten wurden modern eingerichtet, verschiedene technische Neuerungen eingeführt, die Verwaltungen reformiert u. v. a. Die materiellen Voraussetzungen sind ebenfalls im Wesentlichen erfüllt.

Die pädagogischen Reformen im Zusammenhange mit den staatiichen Umgestaltungen nach dem Kriege haben die eingangs gekennzeichneten Ansichten über die verwahrloste Jugend schon teilweise geändert. Die Verantwortung der Gesellschaft für die Erziehung und Bildung der Heranwachsenden, auch der gefährdeten Jugend, wurde vielfach schon wachgerufen. An die Stelle der früheren Strafmaßnahmen sind Erziehungsund Fürsorgemaßnahmen getreten. Immer mehr Berufene finden sich, die bereit sind, ihr Leben in den Dienst der Gesellschaft zum Schutze der Jugend zu stellen. Das Jugendstrafrecht und das Strafverfahren gegen jugendliche Rechtsbrecher haben Änderungen erfahren, die bereits gesetzlich verankert sind. Die ideellen Voraussetzungen einer modernen Fürsorgeerziehung sind ebenfalls erfüllt.

Ein Grundpfeiler fehlt unserer Fürsorgeerziehung, eine Voraussetzung, die seit mehr als 20 Jahren in unserem Staate von Männern und Frauen vorbereitet, von allen erwartet wird, die Fürsorge als Pflicht

der Gesellschaft und Erziehung als Recht des Kindes ansehen:

Die gesetzliche Grundlage.

Der Aufgabenkreis der Kinderübernahmsstelle.

Von Direktor Leo Kundi.

Die Kinderübernahmsstelle, "das Eingangstorin die Fürsorge", hat im allgemeinen zwei große Aufgaben zu erfüllen und teilt sich dementsprechend in zwei Abteilungen, in die "Aufnahme" und das "Heim".

Die Aufnahme ist ein Teil des Jugendamtes, eine Expositur der Magistratsabteilung 7 mit selbständigem Wirkungskreis. Es obliegt ihr die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes in die öffentliche Fürsorge und die Abgabe desselben in eine seinen individuellen Eigenschaften entsprechende Umgebung.

Um eine sichere Grundlage zu dieser für das Wohl und Wehe eines Kindes so überaus wichtigen Beurteilung zu erhalten, ist es von grundlegender Bedeutung, ein möglichst genaues Familienbild über die häuslichen Verhältnisse bezw. ein fachmännisches Gutachten über die Führung des Kindes zu erstellen.

Die Stadt Wien ist in ungefähr 5000 Kreise eingeteilt, an deren Spitze ein aus den politischen Parteien gewählter Fürsorgerat steht, der das unmittelbare Organ der gesetzlichen Armenfürsorge ist und sein Amt

unentgeltlich ausübt.

Wird eine Familie von einem wirtschaftlichen Unfall betroffen, wendet sie sich an ihn um Rat und Hilfe. Er erhebt die Verhältnisse aufs genaueste und berichtet dem Fürsorgeinstituts-Obmann seines Bezirkes. Weiters bestehen zirka 250 Sprengel, die ebenfalls das ganze Stadtgebiet umfassen. Jeder Sprengel wird von einer be amteten Fürsorgerin des Jugendamtes überwacht. Die Fürsorgerin leistet dem Fürsorgeinstitut Amtshilfe, leitet auch ihrerseits die notwendigen Erhebungen ein und beantragt nach Beratung mit der in jedem Bezirksjugendamte aufgestellten Fachfürsorgerin für Überstellungen von Kindern in die geschlossene Fürsorge die entsprechenden Maßnahmen zur Behebung des eingetretenen Notstandes.